

# Bescheid

## I. Spruch

Der Bescheid der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 04.05.2015, KOA 4.470/15-003, mit dem der **Puls 4 TV GmbH & Co KG** (FN 310081 b beim Handelsgericht Wien) die Weiterverbreitung über mehrere Multiplex-Plattformen bewilligt wurde, wird gemäß § 62 Abs. 4 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. I Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 161/2013, dahingehend berichtigt, dass die Multiplex-Plattformen richtig wie folgt lauten:

- in HD über die der ORS comm GmbH & Co KG mit Bescheid der KommAustria vom 28.03.2013, KOA 4.270/13-001, zugeordnete Multiplex-Plattform für terrestrischen Rundfunk „MUX F“
- in SD im Standard DVB-T2 über die der Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG mit Bescheid der KommAustria vom 23.02.2008, KOA 4.200/06-002, geändert mit Bescheid vom 20.04.2015, KOA 4.200/15-013, zugeordnete Multiplex-Plattform für terrestrischen Rundfunk „MUX B (DVB-T2)“

## II. Begründung

Mit Bescheid der KommAustria vom 04.05.2015, KOA 4.470/15-003, wurde der Puls 4 TV GmbH & Co KG die Verbreitung des Programms dahingehend genehmigt, dass das Programm „PULS 4“ über folgende Multiplex-Plattformen weiterverbreitet wird:

- in HD über die der ORS comm GmbH & Co KG mit Bescheid der KommAustria vom 28.03.2013, KOA 4.270/13-001, zugeordnete Multiplex-Plattform für terrestrischen Rundfunk „MUX F“
- in SD im Standard DVB-T über die der Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG mit Bescheid der KommAustria vom 23.02.2006, KOA 4.200/06-002, zugeordnete Multiplex-Plattform für terrestrischen Rundfunk „MUX B“ (Bedeckung MUX B)
- in SD im Standard DVB-T2 über die der Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG mit Bescheid der KommAustria vom 23.02.2008, KOA 4.200/06-002, geändert mit Bescheid vom 20.04.2015, KOA 4.200/15-013, zugeordnete Multiplex-Plattform für terrestrischen Rundfunk „MUX B (DVB-T2)“

Gemäß § 62 Abs. 4 AVG kann die Behörde Schreib- oder Rechenfehler oder diesen gleichzuhaltende, offenbar auf einem Versehen beruhende Unrichtigkeiten in Bescheiden jederzeit von Amts wegen berichtigen.

Im Spruch des Bescheides der KommAustria vom 04.05.2015, KOA 4.470/15-003, wurde der Halbsatz „in SD im Standard DVB-T über die der Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG mit Bescheid der KommAustria vom 23.02.2006, KOA 4.200/06-002, zugeordnete Multiplex-Plattform für terrestrischen Rundfunk „MUX B“ (Bedeckung MUX B)“ versehentlich eingefügt. Aus der Begründung geht eindeutig hervor, dass diese Plattform von der Änderung nicht betroffen sein sollte.

Hierbei handelt es sich um einen Fehler, welchen die Behörde gemäß § 62 Abs. 4 AVG jederzeit von Amts wegen berichtigen kann. Das Anlageblatt wurde daher korrigiert.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

### **III. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde. Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Die Entrichtung der Gebühr ist im Zeitpunkt der Einbringung der Eingabe durch einen von einer Post-Geschäftsstelle oder einem Kreditinstitut bestätigten Zahlungsbeleg in Urschrift nachzuweisen.

Wien, am 8. Mai 2015

**Kommunikationsbehörde Austria**

Dr. Susanne Lackner  
(Mitglied)

Zustellverfügung:

Puls 4 TV GmbH & Co KG, Pia.Bambuch@prosiebensat1puls4.com, **per E-Mail amtssigniert**